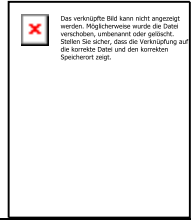


Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Vorlagennummer: 4-0707/10-V/1

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 13.12.2010 im öffentlichen Teil:

die „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming“.

Luckenwalde, 15. Dezember 2010

Christoph Schulze

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Teil 1 – Allgemeines

1 Vorwort

Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform. Sie wird insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf angeboten. Ausgerichtet ist sie an der jeweiligen aktuellen familiären Situation. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann diese Form der Betreuung als ganztägiges oder ergänzendes Angebot stattfinden. Die Tagespflegekinder können im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden. Schwerpunkte der Tätigkeit der Tagespflegeperson sind die entwicklungsfördernde Bildung, Versorgung, Betreuung und Erziehung. Die Kindertagespflege ist im § 23 SGB VIII geregelt.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss die Richtlinie zur Vergütung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming am 16.02.2009 rückwirkend ab 01.01.2009. Der Jugendhilfeausschuss fasste den Beschluss, nach einem Jahr die Richtlinie zu evaluieren.

In Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schülern des Oberstufenzentrums Luckenwalde und den zuständigen Fachbereichen Kindertagespflege sowie Jugendhilfeplanung wurde die Evaluation durchgeführt. Auch die zahlreichen Vorschläge und Hinweise der im Landkreis tätigen und im Arbeitskreis „Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege“ engagierten Tagespflegepersonen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen trugen zur Überarbeitung dieser Richtlinie bei.

Ich danke allen Mitwirkenden herzlich für die Zusammenarbeit.

Bührendt
Amtsleiter

2 Rechtsgrundlagen

- §§ 2, 5, 8a, 22 bis 24a, 43, 72a SGB VIII, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696)
- § 80 SGB VIII
- §§ 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 SGB VIII
- §§ 98 und 99 i. V. m. 101 Abs. 1, 104 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2; 105 SGB VIII
- § 18 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches – Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202)
- §§ 1, 2 Abs. 3, 3, 4, 11, 12, 17, 18 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2007 (GVBl. I S. 110)
- Verordnung über die Eignung des Angebots von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Tagespflegeeignungsverordnung – TagpflegEV) vom 13.07.2009, Anlage 1 und 2
- Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) vom 27.12.2004
- öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming, den Städten, Gemeinden und dem Amt
- § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 1974)

3 Gesamtverantwortung des Landkreises Teltow-Fläming und Aufgaben der kreisangehörigen Kommunen

Der Landkreis Teltow-Fläming (Jugendamt) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Durch den Landkreis Teltow-Fläming erfolgen:

- die Planung gemäß § 80 SGB III,
- die Bearbeitung von Widersprüchen,
- die Prüfung und Feststellung der persönlichen Eignung der Tagespflegepersonen,
- die Erlaubniserteilung, die Versagung und Entzug der Erlaubnis,
- die fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen,
- die Koordinierung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten,
- der Auf- und Ausbau von Netzwerken, aber auch Förderung von Angeboten der Familienbildung, -förderung und -beratung,
- die Weiterleitung der Ergebnisse der Überprüfungen der Tagespflegepersonen und der Erlaubniserteilungen an die zuständigen Kommunen,
- die kooperative Zusammenarbeit mit den Beteiligten,
- die fachliche Beratung der Personensorgeberechtigten, auch in Konflikt- und Krisensituationen,
- die Beratung und Unterstützung bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und
- die Sicherung der internen und externen Evaluation.

Soweit die kreisangehörigen Kommunen Aufgaben im Rahmen der Kindertagespflege übernommen haben, ergeben sich diese aus den mit dem Landkreis Teltow-Fläming abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträgen.

4 Grundsätze der Inanspruchnahme

Die Richtlinie gilt für die Kindertagespflege im Sinne des § 18 Abs. 1 KitaG. Die Kindertagespflege wird als geeignete und erforderliche Förderung von Kindern vom Landkreis Teltow-Fläming oder von den durch Vertrag beauftragten Kommunen vermittelt.

Voraussetzung ist die Einzelfallprüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres soll die Kindertagespflege grundsätzlich ein gleichrangiges rechtsanspruchserfüllendes Angebot zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen darstellen.

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Grundschulalters kann ein Kindertagespflegeplatz in Anspruch genommen werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung steht. Voraussetzungen zur Aufnahme von Kindern dieses Alters sind die entsprechende Qualifikation und das Konzept der Tagespflegeperson. Über die Gewährung der Betreuung entscheidet der Landkreis Teltow-Fläming bzw. die von ihm beauftragten Kommunen.

Teil 2 – Grundsätze

1 Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege

1.1 Erlaubnis

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis (§ 43 SGB VIII).

Die Erlaubnis wird nach schriftlicher Antragstellung und Prüfung der Eignung der Tagespflegepersonen sowie der Räumlichkeiten vom Landkreis Teltow-Fläming erteilt. Diese kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder im Einzelfall einschränken.

Die Erlaubniserteilung richtet sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Tagespflegepersonen sowie nach den Räumlichkeiten, die den Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen (§ 18 AGKJHG).

Wird eine Erlaubnis erteilt, befugt sie zur Betreuung von bis zu 5 Kindern und ist auf 5 Jahre befristet. Die Erlaubnis wird immer unter dem Vorbehalt eines Widerrufs erteilt.

Die Erlaubnis wird versagt bzw. entzogen, wenn die Tagespflegeperson nicht geeignet oder das Kindeswohl in der Kindertagespflegestelle nicht gewährleistet ist. Die Tagespflegeperson hat den Landkreis Teltow-Fläming umgehend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die die zu betreuenden Kinder betreffen.

Wochenend- und Nachtbetreuungen sowie privat vereinbarte Betreuungen sind dem Landkreis Teltow-Fläming im Voraus mit dem vereinbarten Stundenumfang und den Zeiten anzuzeigen. Die Kapazität der erteilten Erlaubnis darf hierbei nicht überschritten werden.

1.2 Voraussetzungen

Die Tagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet sein. Grundlage für die Überprüfung der Eignung sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Tagespflege vom 28.09.2005.

Kindertagespflege können Personen ausüben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zum engsten familiären Kreis der Personensorgeberechtigten gehören. Großeltern, die neben ihren Enkelkindern auch andere Kinder betreuen möchten und den Förderauftrag gemäß § 22 SGB VIII und die Grundvoraussetzungen erfüllen, sind den anderen Tagespflegepersonen gleichzustellen.

1.3 Prüfung, Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen müssen über folgende Voraussetzungen verfügen:

1.3.1 Persönliche Voraussetzungen:

- Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Familien, Unvoreingenommenheit,
- Toleranz und Akzeptanz, Ausgeglichenheit, Gelassenheit, Optimismus,
- physische und psychische Belastbarkeit,
- Organisationskompetenz,
- selbstsicheres Auftreten, Verantwortungsbewusstsein, Selbständigkeit,
- Zuverlässigkeit, Flexibilität, Kritik- und Reflexionsfähigkeit,
- Verlässlichkeit und Kontinuität,
- Beziehungs-, Kommunikations- und Lernfähigkeit,
- Lebenserfahrung im Umgang und Zusammenleben mit Kindern,
- glaubhafte Motivation zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und
- differenzierte Wahrnehmungsfähigkeit.

1.3.2 Fachliche Voraussetzungen:

- Qualifikationsbereitschaft,
- aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen,
- Bereitschaft zur Annahme von Beratung und Umsetzung der Empfehlungen,
- Bereitschaft, die professionelle Rolle zu klären, ein professionelles Profil zu entwickeln sowie eigene biographische Erfahrungen zu reflektieren,
- situationsbezogenes Umsetzen von Fachwissen, praktische pädagogische Handlungskompetenz,
- Bereitschaft zur fachlichen Reflexion und
- Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Fachkräften und zur Fachberatung.

1.3.3 Räumliche Voraussetzungen, Ausstattung:

Die zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich der Ausstattung müssen dem § 3 der TagpflEGV vom 13.07.2009 entsprechen. Sie müssen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 des KitaG ermöglichen.

Hat der Landkreis Zweifel an der baurechtlichen Eignung der Räume, so kann er in begründeten Ausnahmefällen die Nutzung der Räume zur Kindertagespflege von der Zustimmung des zuständigen Bauamtes abhängig machen. Bisher erteilte Erlaubnisse bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer hiervon unberührt.

Im Einzelfall erteilt der Landkreis Teltow-Fläming auch die Erlaubnis zum Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen, die jeweils bis zu 5 Kinder betreuen dürfen.

Haben sich zwei Tagespflegepersonen zu einer Kindertagespflegestelle zusammengeschlossen, so ist sicherzustellen, dass jeder Tagespflegeperson ein abgeschlossener Bereich für die von ihr betreuten Kinder zur Verfügung steht. Das Einzelbetreuungsverhältnis muss gewahrt werden.

Die Räume müssen gut erreichbar, hell und freundlich, sauber und gut belüft- und beheizbar sowie mit funktionsgerechten Kochgelegenheiten ausgestattet sein.

Den Kindern müssen ausreichend Spiel- und Beschäftigungsräume sowohl im Gebäude als auch im Freien zur Verfügung stehen. Kindgerechte Ausstattung mit Mobiliar, geeignete

Schlafmöglichkeiten, hygienische und unfallfreie kindgemäße sanitäre Bedingungen (Mindestspielfläche von 3,5 qm pro Kind) müssen bereitgestellt werden.

Die Räume sind pädagogisch anregungsreich auszugestalten und mit altersgemäßen Spiel- und Beschäftigungsmaterialien entsprechend der einzelnen Bildungsbereiche auszustatten.

In den Räumen der Kindertagespflegestelle ist das Rauchen gemäß § 11 Abs. 3 KitaG strikt verboten.

Die Sicherheitshinweise (siehe Anlage 1) sind einzuhalten.

1.3.4 Nachweise für die Prüfung und Feststellung der Eignung:

Zur Prüfung und Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen sind folgende Unterlagen einzureichen und folgende Konzepte erforderlich:

- ein Gesundheitszeugnis vom zuständigen Gesundheitsamt,
- Nachweise über Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung,
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a Abs. 1 BZRG) der Tagespflegeperson und von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen,
- ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder und Säuglinge,
- ein tabellarischer Lebenslauf (unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit Kindern), Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über Schul- und Berufsabschlüsse und
- ein zeitgemäßes Konzept unter Berücksichtigung der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg und dieser „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege des Landkreises Teltow-Fläming – Teil 2“ (siehe Anlage 2).

Diese Nachweise haben für 3 Jahre ihre Gültigkeit.

Weiterhin ist ein Erstgespräch mit der zukünftigen Tagespflegeperson erforderlich. Soll die Kindertagespflegestelle in den eigenen Wohnräumen eingerichtet werden, ist auch ein Gespräch mit den im Haushalt lebenden Personen zu führen.

Vor der Aufnahme des ersten Kindes muss die Tagespflegeperson an einem Vorbereitungskurs im Umfang von mindestens 30 Stunden eines durch das Land Brandenburg anerkannten Trägers erfolgreich teilgenommen haben.

Wer zwei oder mehrere Kinder betreuen möchte und keine pädagogische Ausbildung nachweisen kann, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben. Berufsabschlüsse gemäß § 9 Kita-Personalverordnung werden als pädagogisch geeignet anerkannt.

Für die Arbeit mit Kindern mit einem besonderen Förderbedarf sind entsprechende Qualifikationen vorzulegen.

2 Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und Beratung der Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte sowie Tagespflegepersonen haben in allen Fragen der Kindertagespflege einen Anspruch auf Beratung durch den Landkreis Teltow-Fläming oder durch die von ihm beauftragten Städte oder Gemeinden. (§ 23 Abs. 4 SGB VIII)

Die Beratung und Information der Tagespflegepersonen umfasst sowohl die für die Kindertagespflege relevanten Themen als auch den fachlichen Austausch. Dieser hat sich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung als besonders bedeutsam erwiesen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden beraten, unterstützt und gefördert.

Der Anspruch auf Beratung der Personensorgeberechtigten besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch den Landkreis Teltow-Fläming vermittelt wurde. Damit soll die Qualität der privat vereinbarten Kindertagespflege im Sinne der öffentlichen Verantwortung für das gesunde Aufwachsen der Kinder positiv beeinflusst und sichergestellt werden.

3 Fortbildungen und Kooperation sowie Vernetzung

Die Fachberaterin des Fachbereichs Kindertagesbetreuung des Landkreises Teltow-Fläming regt die Bildung von regionalen Arbeitsgruppen an. Sie begleitet die Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung“ des Landkreises Teltow-Fläming.

Jährlich wird ein auf den Bedarf der Tagespflegepersonen abzustimmender Fortbildungskatalog entwickelt. Die Tagespflegepersonen benennen hierzu ihren Bedarf.

Jede Tagespflegeperson ist verpflichtet, einmal im Jahr eine Fortbildung zu absolvieren und einmal jährlich an einem Tagespflegeforum oder Fachtag teilzunehmen. Dies dient der ständigen Anpassung und Weiterführung der beruflichen Qualifikation, der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Nachweise über die Teilnahme sind bis Dezember jeden Jahres unaufgefordert dem Landkreis Teltow-Fläming vorzulegen.

Tagespflegepersonen, die überwiegend öffentlich geförderte Kinder betreuen, haben die Möglichkeit, im Einzelfall Supervision in Anspruch zu nehmen. Die Kosten der Supervision werden nach erfolgter Antragstellung und Überprüfung durch den Landkreis Teltow-Fläming getragen.

Angestrebt werden für die Kooperation und Vernetzung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen auch künftig gemeinsame Fortbildungen für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch Hospitationen sowie die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten der Kindertagesstätten dienen der Umsetzung der einzelnen Bildungsbereiche und der Vorbereitung des Wechsels der Kinder aus den Kindertagespflegestellen in die Kindertagesstätten.

4 Pädagogische Grundsätze, Qualitätsstandards

4.1 Eingewöhnungszeit

Eine behutsame und durch die Personensorgeberechtigten begleitete Eingewöhnung gilt als Standard und gehört zu den Grundsätzen der pädagogischen Arbeit der Tagespflegepersonen.

Zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson soll eine individuelle Eingewöhnungszeit zur Erleichterung des Übergangs des Kindes von der Familie zur Kindertagespflege vereinbart werden. Diese soll sich an dem „Berliner Eingewöhnungsmodell“ von Infans orientieren.

4.2 Grenzsteine der Entwicklung

Die Nutzung der „Grenzsteine der Entwicklung“ als Frühwarnsystem ist Qualitätsstandard in der Kindertagespflege. Jede Tagespflegeperson ist verpflichtet, dieses Arbeitsinstrument anzuwenden und die Erfassungsbögen für jedes Kind individuell zu führen. In zeitnahen Elterngesprächen sind die Ergebnisse auszuwerten und weitere Schritte bei Bedarf in die Wege zu leiten. Datenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

4.3 Grundsätze der elementaren Bildung

Die "Grundsätze der elementaren Bildung" sollen dafür sorgen, dass allen Kindern in den Kindertageseinrichtungen des Landes die erforderlichen und ihnen angemessenen Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden. Sie bestimmen die thematisch gegliederten sechs Bildungsbereiche und geben der Bildungsarbeit einen entsprechenden Rahmen. Diese Bildungsbereiche sind durch die Tagespflegepersonen mit Einfallsreichtum und pädagogischer Kompetenz auszugestalten:

1. Bild vom Kind,
2. Vorstellung von Erziehung,
3. Erziehungsziele,
4. Schwerpunkte der Arbeit,
5. Rollenverständnis der Tagespflegeperson und
6. Bildungsauftrag in der Kindertagespflege (Umsetzung der 6 Bildungsbereiche, Beobachtung und Dokumentation).

4.4 Qualitätsstandards

Die Qualitätsstandards in den Entwicklungsbereichen

- sprachliche und kognitive Entwicklung,
- Musik, Bewegung, künstlerisches Gestalten und
- soziale und emotionale Entwicklung,

werden im Arbeitskreis „Qualitätsentwicklung und -sicherung des Landkreises Teltow-Fläming“ erarbeitet.

4.5 Interne und externe Evaluation

Zur Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege wird ein Evaluationsbogen für alle Tagespflegepersonen im Landkreis erarbeitet. Dies erfolgt im Arbeitskreis „Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege des Landkreises Teltow-Fläming“ in Zusammenarbeit mit der "Familien für Kinder" gGmbH Berlin und den anwesenden Tagespflegepersonen.

Der Evaluationsbogen soll dazu dienen, die Qualität der eigenen Arbeit selbst einzuschätzen und so zur Qualitätsfeststellung sowie zur Qualitätssicherung und -entwicklung beizutragen.

Mit der Tagespflege-Skala (TAS) als Instrument zur Qualitätsfeststellung nach international anerkannten Kriterien bietet der Landkreis Teltow-Fläming jeder Kindertagespflegestelle eine Qualitätsprüfung an. Somit eröffnet sich für jede Kindertagespflegestelle die Chance, kurz-, mittel- und langfristig die Struktur- oder Prozessqualität zu verbessern. Im Ergebnis kann die Qualitätsüberprüfung dazu beitragen, dass die Konzeptentwicklung (Orientierungsqualität) zielgerichteter und bewusster erfolgt.

4.6 Elternarbeit

Die Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten beraten und planen im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gemeinsam, wie das Kind bestmöglich unterstützt und gefördert sowie vor Gefahren für sein Wohl geschützt werden kann. Der Austausch mit den Personensorgeberechtigten schließt den Gesundheitszustand (einschließlich Vorsorge- und Impfstatus) des Kindes ein. Hospitationen der Personensorgeberechtigten in der Kindertagespflegestelle sind nach Absprache möglich und gewünscht. Es besteht ausreichend Zeit für die Übergabesituationen und für Einzelgespräche.

Die Tagespflegeperson berichtet den Personensorgeberechtigten anhand ausgewerteter Beobachtungen regelmäßig – mindestens zweimal jährlich – über die verschiedenen Bereiche der Entwicklung des Kindes. Es werden Elternabende angeboten; Kontakte zwischen den Personensorgeberechtigten werden unterstützt.

Der Übergang des Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird von der Tagespflegeperson unter Beteiligung des Kindes, der Personensorgeberechtigten und der zukünftigen Erzieherinnen und Erzieher sorgfältig geplant und vorbereitet.

5 Schutzauftrag

Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ist bei der Kindertagespflege ebenfalls zu berücksichtigen. Dabei steht die Kooperation zwischen der Tagespflegeperson und dem Landkreis Teltow-Fläming im Vordergrund. Es ist sicherzustellen, dass Kindertagespflegestellen den Schutzauftrag verantwortungsvoll wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten erforderliche Hilfen annehmen und dass die Tagespflegepersonen den Landkreis Teltow-Fläming informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Der Mitteilungsbogen des Landkreises Teltow-Fläming ist von allen Tagespflegepersonen zu nutzen (siehe Anlage 3).

6 Gesundheitsvorsorge und Medikamentengabe

Vor der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagespflegestelle muss jedes Kind ärztlich untersucht werden (§ 11 Abs. 2 KitaG), auch privat betreute Kinder.

Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Am Aufnahmetag ist das Attest (nicht älter als 2 Wochen) in der Kindertagespflegestelle vorzulegen.

Vor der Aufnahme des Kindes ist der Elternfragebogen gemeinsam von der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten auszufüllen und bei der Tagespflegeperson zu hinterlegen.

Die Tagespflegeperson sorgt in Absprache mit den Personensorgeberechtigten im Tagesverlauf für eine gesunde Ernährung. Sie unterstützt die gesunde Entwicklung der ihr anvertrauten Kinder durch ausreichende Bewegung im Freien.

6.1 Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt

Die Tagespflegeperson meldet dem zuständigen Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes auf Anfrage, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seinen Aufgaben nachkommen kann (§ 2 Abs. 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung).

Die Tagespflegeperson hat das zuständige Gesundheitsamt bei der jährlichen ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchung zu unterstützen.

6.2 Erkrankungen

Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages verpflichtet, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Tagespflegeperson mitzuteilen. Diese informiert umgehend die Personensorgeberechtigten der anderen von ihr betreuten Kinder. Merkblätter des Gesundheitsamtes sind zu berücksichtigen.

Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Die Betreuung eines kranken Kindes kann von der Tagespflegeperson verweigert werden.

6.3 Medikamentengabe

Grundsätzlich sind Arzneimittel, zu denen auch Mittel zur Abwehr von Parasiten gehören, auf der Grundlage des Arzneimittelgesetzes (AMG) sicher vor dem Zugriff durch Kinder aufzubewahren. Arzneimittel für Kinder sind außerhalb der von Kindern genutzten Räume in einem gesonderten Schrank verschlossen zu lagern; die ggf. besonderen Hinweise zur Lagerung sind zu beachten.

Die Verabreichung apothekenpflichtiger Arzneimittel erfolgt auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung und der schriftlichen Anweisung durch die Personensorgeberechtigten. Nicht benötigte apothekenpflichtige Arzneimittel sind an die Personensorgeberechtigten persönlich zurückzugeben.

6.4 Unfallversicherung

Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, stehen seit dem 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII). Für den Landkreis Teltow-Fläming ist die Unfallkasse Brandenburg zuständig. Voraussetzung ist, dass die Betreuung der Kinder durch eine geeignete Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII erfolgt.

7 Meldepflicht und Vertretungsregelungen bei Ausfall der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen melden bei dem Landkreis Teltow-Fläming bzw. bei den von ihm beauftragten Kommunen ihre betreuungsfreien Zeiten bis zum 15.02. jeden Jahres schriftlich an. Einzelne betreuungsfreie Tage sollen mindestens 3 Tage vorher gemeldet werden.

Tagespflegepersonen sind verpflichtet, eine Erkrankung ihrer Person unverzüglich anzuzeigen.

Tagespflegepersonen können sich im Verhinderungsfall vertreten und sollen dazu untereinander Vertretungsabsprachen treffen. Die Vertretung bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Landkreis Teltow-Fläming. Im Vertretungsfall dürfen nicht mehr als zwei Kinder an bis zu 5 Arbeitstagen über die erteilte Pflegeerlaubnis hinausgehend betreut werden.

Der Landkreis Teltow-Fläming bzw. die beauftragten Kommunen sowie die Tagespflegeperson bieten Unterstützung, kurzfristig eine andere Betreuung zu vermitteln, sofern die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

8 Kinder- und Jugendhilfestatistik

Es werden im Rahmen einer Bundesstatistik jährlich zum Stichtag 1. März Daten über Kinder und tätige Personen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege erhoben. Gesetzliche Grundlage dafür ist die jeweils gültige Fassung des SGB VIII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz.

9 Vertragsregeln

Zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming oder den von ihm beauftragten Kommunen, der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.

10 Kostenheranziehung

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zahlen die Personensorgeberechtigten einen Kostenbeitrag und Essengeld. Der Kostenbeitrag wird entsprechend dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag vom Landkreis Teltow-Fläming bzw. von den von ihm beauftragten Kommunen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Satzung erhoben. Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid über den erhobenen Kostenbeitrag.

11 Kündigung des Tagespflegeverhältnisses

Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch gleichzeitige schriftliche Information an die Vertragspartner zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Posteingangs beim Landkreis Teltow-Fläming bzw. bei den von ihm beauftragten Kommunen. Die Kündigungsfrist kann im Ausnahmefall zum Ende eines gleitenden Monats ab Posteingang beim Landkreis Teltow-Fläming verkürzt werden. Eine Ausnahme kann insbesondere vorliegen, wenn der Anlass für die Kündigung nicht eher bekannt war und der Kündigungsanlass unmittelbar eine Reaktion erfordert (z.B. berufliche Veränderung, Umzug).

Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht, wenn das Wohl des Kindes gefährdet und/oder das Vertrauensverhältnis nachhaltig geschädigt ist. Dies bedarf der Abstimmung mit dem Landkreis Teltow-Fläming.

Teil 3 – Finanzierung

1 Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Tagespflegepersonen

1.1 Zweck, Rechtsgrundlagen

Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den Landkreis Teltow-Fläming vermittelt, gewährt dieser der Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG laufende Geldleistungen.

Ein Anspruch auf eine laufende Geldleistung besteht nicht bei einem privaten Kindertagespflegeverhältnis.

1.2 Gegenstand der Geldleistung

Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

1.3 Zahlungsempfänger

Zahlungsempfänger sind:

- Tagespflegepersonen im Landkreis Teltow-Fläming und
- Tagespflegepersonen mit Kindertagespflegestelle außerhalb des Landkreises bei Betreuung von Kindern des Landkreises Teltow-Fläming.

2 Art und Umfang, Höhe der Geldleistung

2.1 Kosten für den Sachaufwand

Sachaufwendungen sind sämtliche für die Betreuungsleistung notwendigen Sachkosten und Betriebskosten, u. a. Aufwendungen für:

- Miete und Betriebskosten wie Strom, Wasser, Heizung und Gebühren für Abfallentsorgung,
- Kosten für jegliche Verpflegung,
- Versicherung (Hausrat und Haftpflicht),
- Reinigungskosten,
- Kosten für Weiterbildung und Literatur und
- Spiel- und Bastelmaterialien

Sofern ein Teil des Sachaufwandes im Ausnahmefall, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, von den Personensorgeberechtigten geleistet wird, ist dies auf privatrechtlicher Ebene zwischen ihnen und der Tagespflegeperson zu regeln. Die Regelungen zur Kostenheranziehung bleiben hiervon unberührt.

Bei Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten können nachgewiesene Sachaufwendungen auf Antrag erstattet werden.

2.1.1 Kostensatz bei Betreuung eines Kindes im Vorschulalter

Ausgangspunkt ist eine Betreuung von 8 h/ Tag. Es werden monatlich 293,00 € gezahlt.

Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeit sehen wie folgt aus:

Betreuungszeit	Kostensatz
10 h	366,25 € (125 %)
8 h	293,00 € (100 %)
6 h	219,75 € (75 %)
4 h	146,50 € (50 %)
2 h	73,25 € (25 %)

2.1.2 Kostensatz bei Betreuung eines Kindes im Grundschulalter

Es werden monatlich 169,00 € für 4 h Betreuung/ Tag gezahlt.

Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeit sehen wie folgt aus:

Betreuungszeit	Kostensatz
6 h	253,50 € (150 %)
4 h	169,00 € (100 %)
2 h	84,50 € (50 %)

2.1.3 Berechnung bei der Betreuung von mehreren Kindern

Kinder mit höheren Betreuungszeiten werden vor Kindern mit niedrigeren Betreuungszeiten angerechnet.

Die Abstufungen von dem entsprechenden Kostensatz bei jedem weiteren Kind sehen wie folgt aus:

- 2. Kind 10 % weniger
- 3. Kind 20 % weniger
- 4. Kind 30 % weniger
- 5. Kind 40 % weniger

Wird ausnahmsweise ein weiteres Kind betreut, so wird es wie ein 5. Kind angerechnet.

2.2 Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

Bei der Betreuung von bis zu drei vertraglich geregelten Kindern im Umfang von 8 h/ Tag werden 334,00 € pro Kind angerechnet. Für weitere Kinder werden je 189,00 € gezahlt.

Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeiten sehen wie folgt aus:

Betreuungszeit	Kostensatz (1-3 Kinder)	Kostensatz (ab 4. Kind)
10 h	417,50 € (125 %)	208,75 €
8 h	334,00 € (100%)	167,00 €
6 h	250,50 € (75 %)	125,25 €
4 h	167,00 € (50 %)	83,50 €
2 h	83,50 € (25 %)	41,75 €

2.3 Nichtbetreuung eines Kindes

Wird innerhalb eines laufenden Vertrages ein Kind mehr als 5 Tage bis höchstens einen gleitenden Monat nicht betreut, so wird ab dem 6. Tag der Nichtbetreuung ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % des betreffenden Kostensatzes gezahlt, sofern der freie Platz nicht anderweitig, d. h. auch nicht durch ein privates Kind, belegt wird.

Eine Nichtinanspruchnahme der Betreuung von mehr als einem Monat ist vor Ende des gleitenden Monats zu beantragen, sodass in begründeten Ausnahmefällen die weitere Freihaltung vereinbart werden kann.

2.4 Betreuungsfreie Zeiten

Betreuungsfreie Zeiten sind Zeiten, in denen die Tagespflegestelle geschlossen ist. Hierzu zählen Erholungszeiten, Ausfälle aufgrund von Krankheit sowie Fortbildungstage.

Im Jahr werden 22 betreuungsfreie Tage in Höhe von je 85 % des Sachaufwandes und des Förderbetrages vergütet. Betreuungsfreie Zeiten darüber hinaus können unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

2.5 Versicherungen

2.5.1 Unfallversicherung

Die nachgewiesene Aufwendung zur Unfallversicherung wird durch den Landkreis Teltow-Fläming bzw. durch die von ihm beauftragten Kommunen in vollständiger Höhe erstattet.

2.5.2 Alterssicherung

Der Beitrag zur Rentenversicherung wird zur Hälfte erstattet und als steuerfreier Zuschuss gezahlt.

Grundlage ist die gesetzliche Rentenversicherung.

Bei Einkommen bis 400,00 € werden 39,80 € gezahlt.

2.5.3 Krankenversicherung

Die Krankenversicherung wird zur Hälfte erstattet und als steuerfreier Zuschuss gezahlt. Grundlage ist die gesetzliche Krankenversicherung.

Bei einem Einkommen von bis zu 355,00 € ist eine beitragsfreie Familienversicherung möglich.

2.5.4 Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung wird zur Hälfte erstattet und als steuerfreier Zuschuss gezahlt. Grundlage ist die gesetzliche Pflegeversicherung.

Hat die Tagespflegeperson eigene Kinder, wird der Beitragssatz um 0,25 % verringert.

2.6 Sonstige Geldleistungen

2.6.1 Eingewöhnungspauschale

Als Eingewöhnungszeit gilt ein zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson vereinbarter Zeitraum vor Beginn der vertraglich geregelten Betreuung.

Dafür erhält die Tagespflegeperson nach Vorlage der zum Vertrag gehörenden „Vereinbarung zur Eingewöhnung“ einmalig eine Geldleistung in Höhe von 100,00 €.

2.6.2 Vorschusszahlung

Auf Antrag kann einer Tagespflegeperson, die erstmalig ein Kind betreut, im laufenden Monat eine Vorschusszahlung von bis zu 90 % der zu erwartenden Vergütung gezahlt werden. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Die Vorschusszahlung ist nach sechs Monaten zurück zu zahlen.

2.6.3 Instandhaltungs- und Ausstattungspauschale

Auf Antrag kann der Tagespflegeperson jährlich einmalig ein Betrag in Höhe von 100,00 € für Ausstattung und Instandhaltung gezahlt werden. Der Antrag kann bei dem Landkreis Teltow-Fläming bzw. den durch ihn beauftragten Kommunen formlos – unter Benennung eines Verwendungszweckes – gestellt werden.

2.6.4 Fortbildungspauschale

Die Tagespflegeperson erhält bis zu zwei Fortbildungstage, deren Vergütung in den Kostensätzen des Sachaufwandes bereits enthalten sind.

Zusätzlich erhält sie für nachgewiesene Lehrgangskosten für bis zu zwei Fortbildungstagen bis zu 30,00 € jährlich.

3 Abrechnung und Zahlung

3.1 Voraussetzung

3.1.1 Tagespflegevertrag

Nach § 18 Abs. 3 KitaG ist ein Tagespflegevertrag zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem Landkreis Teltow-Fläming bzw. den von ihm beauftragten Kommunen abzuschließen (siehe Anlage 4). Dieser ist Grundlage für die Bezahlung der Tagespflegeperson.

Weitere vertragliche, insbesondere finanzielle Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson sind ausgeschlossen. Dies betrifft nicht zusätzliche Angebote, für die im Einzelfall eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten geboten ist.

3.1.2 Anwesenheitslisten

Die Monatsabrechnung basiert auf der für jedes Kind geführten Anwesenheitsliste (siehe Anlage 5), die von der Tagespflegeperson geführt wird und von ihr sowie den Personensorgeberechtigten durch Unterschrift bestätigt wird.

3.2 Abrechnung

Die monatliche Abrechnung durch die Tagespflegeperson erfolgt auf der „Monatsabrechnung Kindertagespflege“ (siehe Anlage 6). Für jedes Kind sind die Angaben aus der Anwesenheitsliste zu übernehmen.

Das genaue Abrechnungsverfahren wird in den „Hinweisen zur Monatsabrechnung“ (Anlage 7) erläutert.

Die Abrechnung mit den Anwesenheitslisten sollte bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats im Landkreis Teltow-Fläming bzw. in den von ihm beauftragten Kommunen vorliegen.

Mit einem gleichzeitig als Einkommensnachweis dienenden Schreiben wird die Kopie der Monatsabrechnung an die Tagespflegeperson geschickt. Das Original verbleibt als Zahlungsgrundlage im Landkreis Teltow-Fläming bzw. in den Kommunen.

3.3 Zahlung

Die Zahlung der Vergütung soll bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats erfolgen.

3.4 Abrechnung der Kommunen beim Landkreis

Die von der Gemeinde für die Kindertagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis erstattet.

Die Abrechnung beim Landkreis erfolgt zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des voran gegangenen Jahres. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.

Teil 4 – In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege hat der Kreistag am 13. Dezember 2010 beschlossen.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie von 2009 außer Kraft.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren.

Luckenwalde, 15. Dezember 2010

Peer Giesecke

Landrat